LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 004.15 / 20
Sachbearbeiter: Fabienne Puxler
Telefonnummer: 0641-9390-1862

Vorlage Nr.: 1882/2025
Gießen, den 20. Oktober 2025

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026; Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 und ein Haushaltssicherungskonzept**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der als Anlage beigefügten Fassung.**

**Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029.**

**Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept.**

**Der Kreistag beschließt einen Antrag auf Ratenpause Hessenkasse für das Jahr 2026 zu stellen.**

---

Begründung:

Zum Erlass der Haushaltssatzung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 92 bis 105 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO verwiesen.

Das als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellte und dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm ist gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO gesondert vom Kreistag zu beschließen.

Gemäß § 92a HGO hat die Gemeinde/der Landkreis ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden. Der Finanzplanungserlass 2026 des Hessischen Ministeriums des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 führt dazu aus, dass in Abstimmung mit den Regierungspräsidien bei Landkreisen auf ein HSK bei Verfehlung des Haushaltsausgleich im Jahr 2026 verzichtet werden kann.
Da der Landkreis selber um Konsolidierung des Kreishaushaltes bemüht ist, wurde ein HSK erstellt.
Das HSK ist vom Kreistag jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

/2

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

| Organisationseinheit | Fabienne Puxler, Sachbearbeiterin | Kristina Weber, Leiter/in der Organisationseinheit |
|---|---|---|

Frank Die
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung